

## Amtsblatt



des Landkreises Miltenberg

121 - 0140.15

Der Wahlleiter des Landkreises Miltenberg

## Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG); Zusammentritt des Beschwerdeausschusses bei der allgemeinen Kommunalwahl am 17. Februar 2014

Nach Art. 8 GLKrWG, § 11 GLKrWO hat die Regierung von Unterfranken für die am 16.03.2014 stattfindenden Gemeinderats- und Kreistagswahlen einen Beschwerdeausschuss gebildet.

Der Beschwerdeausschuss entscheidet auf Antrag eines betroffenen Wahlvorschlagsträgers über dessen Einwendungen bezüglich der Gültigkeit des Wahlvorschlags für die Gemeinderats-, Kreistags-, Bürgermeister- oder Landratswahl, sofern der Wahlausschuss diesen Einwendungen nicht abgeholfen hat oder ein Beschluss, der die Gültigkeit eines Wahlvorschlags festgestellt hat, von Amts wegen geändert wird (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GLKrWG).

Der Wahlvorschlagsträger hat den Antrag bis spätestens Donnerstag, den 13. Februar 2014, 18.00 Uhr, schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 GLKrWG). Anträge auf Entscheidung des Beschwerdeausschusses sind vom Wahlleiter mit den für die Überprüfung durch den Beschwerdeausschuss erforderlichen Unterlagen und einer eigenen Stellungnahme unverzüglich durch Boten dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses vorzulegen (§ 48 Abs. 2 GLKrWO).

Für eine eventuell notwendig werdende Sitzung wird der Beschwerdeausschuss am

## Montag, dem 17. Februar 2014, 10.00 Uhr

bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg im Großen Sitzungssaal zusammentreten.

Die Sitzung ist öffentlich.

Miltenberg, 08.01.2014 Landratsamt Miltenberg

gez. Feil Landkreiswahlleiter

http://www.miltenberg.de

Raiffeisenbank Obernburg

Ust-IdNr.: DE 132115042